

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 8/1900-00
A. f. Schulverw., Weiterbildung u. Sport

Datum: 12.11.2003

Az.: kry-kü

Mitteilungsvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	09.12.2003
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Vorstellung der schulträgerrelevanten Änderungen im Schulrechtsänderungsgesetz

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Kray		
------------------------	--	--

Sachdarstellung:

Der Landtag NRW hat am 08.07.2003 das Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003) beschlossen. Der Gesetzestext ist als Anlage beigefügt. Wesentliche Teile des Gesetzes sind zum Schuljahresbeginn 2003/04 bereits in Kraft getreten. Andere Teile treten zum nächsten bzw. auch erst zum übernächsten Schuljahresbeginn in Kraft.

Mit dem Gesetz, so die Landesregierung, sollen Konsequenzen aus den zentralen Befunden der PISA-Studie gezogen werden. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich das zuständige Ministerium ausdrücklich auf die Ergebnisse der PISA-Studie bezogen und insbesondere auf die unterdurchschnittlichen Leistungsergebnisse in den drei untersuchten Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften im internationalen Bereich abgestellt. Ferner ist auf den hohen Abstand zwischen guten und schwachen Schülerinnen und Schülern, auf die enge Kopplung von sozialer Herkunft und Schulerfolg und auf die erheblichen Leistungsunterschiede zwischen Schülerinnen und Schülern, die aus Migrantenfamilien stammen und solchen, deren beide Eltern in Deutschland geboren wurden, abgestellt. Darüber hinaus hat sich das Ministerium auf die hohe Anzahl von Zurückstellungen bei der Einschulung und von Klassenwiederholungen bezogen.

Im Schulrechtsänderungsgesetz sind eine Reihe von Vorschriften enthalten, die den Schulträger unmittelbar betreffen. Relevant sind insbesondere folgende Themen, die dann auch im Einzelnen näher erläutert werden:

1. Durchführung eines Informationsgespräches durch den Schulträger
2. Sprachförderkurse
3. Vorziehen des Anmeldetermins für die Grundschule
4. Einschränkung der Zurückstellung vom Schulbesuch
5. Auflösung der Schulkindergärten / Einführung der flexiblen Schuleingangsphase

Zu 1.: Durchführung eines Informationsgespräches durch den Schulträger

Nach Artikel 1 Ziffer 1 b des Gesetzes wird der § 3 des Schulpflichtgesetzes dahingehend geändert, dass die Erziehungsberechtigten, deren Kinder das 4. Lebensjahr vollendet haben, vom Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen zu einem Informationsgespräch eingeladen werden, in dem die Erziehungsberechtigten über die vorschulischen Fördermöglichkeiten beraten werden sollen.

Die Veranstaltung soll auch dazu dienen, so das Ministerium für Schule, Kinder und Jugend NRW, den richtigen Zeitpunkt für die Einschulung in die Grundschule mit den Eltern zu beraten. Die Veranstaltung soll ferner dazu dienen, bei Familien mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch, deren Kinder den Kindergarten noch nicht besuchen, für den Besuch des Kindergartens zu werben.

Die Regelung ist bereits in Kraft getreten. Die Stadt Bergkamen als Schulträger ist daher gehalten, noch in diesem Schuljahr eine entsprechende Veranstaltung durchzuführen.

Aufgabe des Schulträgers bei dieser Veranstaltung ist im Wesentlichen die Organisation. Die inhaltliche Ausgestaltung, d. h. insbesondere die Informationen über mögliche Fördermöglichkeiten, die frühzeitige Einschulung sowie die flexible Schuleingangsphase obliegt im Wesentlichen den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen.

In Bergkamen haben erste Vorgespräche mit allen beteiligten Schulen und Tageseinrichtungen, dem Schulamt sowie dem städt. Jugendamt und dem Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport bereits vor den Sommerferien 2003 stattgefunden.

In einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen der Kindergärten und der Schulen, werden die Inhalte zz. erarbeitet.

In Absprache mit den anderen Kommunen des Kreises Unna sollen die Informationsgespräche Anfang März 2004 stattfinden. Sinnvoll ist es, diese Veranstaltung für die Eltern so ortsnah wie möglich und nicht mit zu vielen Eltern gleichzeitig durchzuführen. Eingeladen werden die Erziehungsberechtigten von insgesamt ca. 570 Schulanfängern, so dass 4 bis 5 Veranstaltungen geplant werden müssen.

Zu 2.: Sprachförderkurse

Art. 1 Ziffer 1 a) des Schulrechtsänderungsgesetzes sieht eine weitere Ergänzung von § 3 Schulpflichtgesetz hinsichtlich der Sprachförderkurse vor. Danach stellt die Schule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über diese erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung entsprechend gefördert werden.

In Bergkamen werden seit einigen Jahren solche mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Sprachkurse angeboten. Im letzten Schuljahr hat es Kurse an der Gerhart-Hauptmann-Grundschule, der Pestalozzi-Grundschule, der Pfalz-Grundschule und an der Preinschule, hier für die Schülerinnen und Schüler aller drei Oberadener Grundschulen, gegeben. Insgesamt konnten 480 Unterrichtsstunden in Sprachförderung erteilt werden. Teilgenommen haben insgesamt 86 Kinder. Die Landeszuwendung belief sich auf 6.136,-- €.

Auch im kommenden Schuljahr sollen solche Kurse zum einen beim Land beantragt und zum anderen dann auch durchgeführt werden. Nach Auskunft der Schulleiterinnen und Schulleiter handelt es sich um eine sinnvolle Maßnahme. An welcher Schule konkret Kurse angeboten werden können, wird sich nach der Anmeldewoche im November und den sich anschließenden Sprachstandserhebungen zeigen.

Zu 3.: Vorziehen des Anmeldetermins für die Grundschulen

Nach § 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule werden Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August

des selben Jahres schulpflichtig und sind gem. § 4 der Allgemeinen Schulordnung anzumelden.

Durch Art. 6 Ziffer 3 des Schulrechtsänderungsgesetzes wird diese Regelung nun dahingehend ergänzt, dass die Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. November des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, ihr Kind zum Besuch der Grundschule anmelden. Damit wird der Anmeldetermin für die Grundschule vorgezogen.

In der Begründung zum Gesetz ist darauf hingewiesen worden, dass die vorgezogene Anmeldung zur Schule insgesamt mehr Raum für die gründliche Erfassung der Lernausgangslage und für eine umfassende Beratung der Elternschaft schaffen soll.

Da diese Regelung bereits in Kraft getreten ist, musste sie auch schon umgesetzt werden. An den 9 Bergkamener Grundschulen haben die Anmeldungen in den ersten Wochen nach den Herbstferien, also vom 3. – 7. November 2003 stattgefunden.

Zu 4.: Einschränkung und Zurückstellung vom Schulbesuch

Nach der derzeitigen Regelung des § 4 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes können schulpflichtige Kinder, welche die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit noch nicht besitzen, vom Schulleiter für 1 Jahr zurückgestellt werden. In der Praxis haben vor allem die Eltern einen erheblichen Einfluss auf Zurückstellungen. Aufgrund der Änderungen des § 4 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes durch Art. 1 Ziffer 2 des Schulrechtsänderungsgesetzes können schulpflichtige Kinder nur noch aus erheblichen, gesundheitlichen Gründen für 1 Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Erziehungsberechtigten sind lediglich anzuhören.

Die Regelung tritt nach Art. 18 Abs. 2 Schulrechtsänderungsgesetz am 01.08.2004 in Kraft.

Zu 5.: Auflösung der Schulkindergärten/Einführung der flexiblen Schulingangsphase

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes sieht vor, dass vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder den Kindergarten unter dort näher genannten Voraussetzungen zu besuchen haben. Mit Art. 1 Ziffer 2 b) des Schulrechtsänderungsgesetzes wird dieser Absatz aufgehoben, so dass mit der Streichung des § 4 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes gleichzeitig die Schulkindergärten aufgelöst werden. Die Schulkindergärten werden nach Art. 16 des Schulrechtsänderungsgesetzes zum 01.08.2005 aufgelöst. Für Bergkamen sind die zwei Schulkindergärten betroffen, die noch an der Gerhart-Hauptmann-Grundschule in Bergkamen-Mitte und der Frh.-v.-Ketteler-Grundschule in Bergkamen-Rünthe eingerichtet sind.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 2 Ziffer 1 des Schulrechtsänderungsgesetzes eine Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes vor, wonach in der Grundschule die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsklasse geführt werden, in der die Schülerinnen und Schüler in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Die Regelung gilt ab dem Schuljahr 2005/06. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Schulkindergärten sollen von diesem Zeitpunkt an zu gezielten Förderungen von Kindern mit schlechten Startbedingungen in der Grundschule eingesetzt werden. Wenn das Personal landesweit nicht aufgestockt wird, stehen nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW 3.500 Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 850 Stellen gegenüber. D. h., dass für mehr als 4 Grundschulen eine Kraft zuständig ist. In Bergkamen sind es zwei Kräfte für 9 Grundschulen; das Verhältnis ist damit sogar noch etwas schlechter als im Landesdurchschnitt.

Die Schuleingangsphase dauert in der Regel 2 Jahre. Sie kann entsprechend den Leistungen und der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers auch in einem Jahr oder in drei Jahre durchlaufen werden. Der Besuch des 3. Jahres soll nicht auf die Schulpflicht angerechnet werden. Der Unterricht soll jahrgangsübergreifend in heterogenen Lerngruppen organisiert werden.

Zwischenzeitlich liegen Informationen vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vor, aus denen hervorgeht, dass die Einführung der Schuleignungsphase zunächst doch nicht verbindlich für alle Grundschulen vorgeschrieben werden soll.

Andere Themen, wie z. B. die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes usw. sollen hier nicht weiter erläutert werden.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium den Entwurf für ein Schulgesetz NRW vorgelegt. Demnach sollen die bisherigen sieben Schulgesetze und drei Rechtsverordnungen zu einem einheitlichen und übersichtlichen Schulgesetz zusammengefasst werden. Ziel ist es, das Gesetz zum Schuljahr 2005/06 in Kraft zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage:

Es handelt sich um das Schulrechtsänderungsgesetz.
(Im KSD nicht enthalten!)